

Rhein-Lahn-Kreis
Immissionsschutzbehörde
Insel Silberau
56130 Bad Ems

Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Änderung einer Bauschuttzubereitungsanlage durch Errichtung und Inbetriebnahme von neuen Schüttgutboxen für die zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Bauabfällen, in der Gemarkung Dachsenhausen, Flur 30, Flurstück 105

Aktenzeichen des Vorhabens: 6/61-1-221/25

Rechtsgrundlage für die öffentliche Bekanntmachung: § 10 Abs. 3 und 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)

Die Firma Hamm Bauschutt-, Hoch-, Tief- und Straßenbau GmbH, Gartenstraße 8, 56348 Dahlheim hat am 09.04.2025 bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Änderung einer Bauschuttzubereitungsanlage zur Errichtung und Inbetriebnahme von neuen Schüttgutboxen für die zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Bauabfällen, in der Gemarkung Dachsenhausen, Flur 30, Flurstück 105 beantragt.

Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde am 16.06.2025 erreicht.

Mit Bescheid vom 05.05.2022 wurde durch die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als Untere Immissionsschutzbehörde auf dem Gelände der UKEA Dachsenhausen die Errichtung und Inbetriebnahme einer Anlage zum Brechen und Klassieren von natürlichem Gestein und Abbruchmaterial (Bauschuttrecyclinganlage) mit einer Kapazität der Gesamtanlage von 80 t/h bzw. 5.000 t/a genehmigt.

Als Nebeneinrichtung wurde ein Lagerplatz als Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen zugelassen. Die genehmigte Kapazität beträgt für das Input- und

das Output-Lager jeweils 5.000 t, so dass sich eine Gesamtlagerkapazität von 10.000 t ergibt.

Mit Bescheid vom 16.05.2023 genehmigte die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als untere Bauaufsichtsbehörde auf diesem Gelände die Errichtung von 5 Schüttgutboxen.

Die Fa. Hamm Bauschutt-, Hoch-, Tief- und Straßenbau GmbH plant auf dem Gelände der vorhandenen Bauschutttaufbereitungsanlage in Dachsenhausen die Errichtung von drei weiteren überdachten Schüttgutboxen. Diese sollen an die vorhandenen Schüttgutboxen angebaut werden. Genutzt werden sollen zwei dieser Boxen für die niederschlagswassergeschützte Unterbringung zurückzuweisender Abfälle, die zur Aufbereitung nicht zugelassen sind, bis zu deren Entsorgung, sowie von aufbereiteten Recyclingbaustoffen der Stoffklassen > LAGA Z 1.1. Die zurückzuweisenden Stoffe werden teilweise auch als gefährlicher Abfall im Sinne der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung - AVV) eingestuft.

Die Gesamtlagerkapazität dieser beiden Boxen beträgt 500 t. Eine gezielte Annahme von gefährlichen Abfällen ist nicht vorgesehen. Eine der drei neuen Boxen wird für die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen mineralischen Bauabfällen im Rahmen der genehmigten Lagerkapazität genutzt. Der Durchsatz der Anlage zum Brechen bleibt unverändert.

Das Vorhaben bedarf der Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und unterliegt als Nebeneinrichtung der nach Ziffer 8.11.2.4 der Anlage 1 zur 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) genehmigten Bauschutttaufbereitungsanlage der Genehmigung nach Ziffer 8.12.1.1 der 4. BImSchV. Als Verfahrensart ist dort der Buchstabe „G“ ausgewiesen, d.h. der Antrag ist aufgrund der Einstufung als gefährlicher Abfall im förmlichen Verfahren zu prüfen. Weiterhin unterliegt das Vorhaben der Industrieemissionsrichtlinie.

Das Vorhaben unterliegt nicht der UVP-Pflicht.

Für das Verfahren und die Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung gemäß dem oben genannten Antrag ist nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) in der derzeit geltenden Fassung die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als Untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Das geplante Vorhaben mit den Antragsunterlagen sowie der Antrag der Fa. Hamm Bau-
schutt-, Hoch-, Tief- und Straßenbau GmbH werden hiermit gemäß §§ 8 ff. der 9. Blm-
SchV i. V.m. § 10 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BlmSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung
der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Ge-
nehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen,
enthalten. Hierzu gehören **insbesondere die Antragsunterlagen**, unterteilt nach Kapi-
teln:

0. Erläuterungsbericht
 1. Situation und Veranlassung
 2. Planerische Randbedingungen
 - 2.1. Örtliche Situation
 - 2.2. Planungsrechtliche Situation
 - 2.3. Hydrogeologie
 - 2.4. Entwässerung
 3. Eigentumsrechte
 4. Schüttgutboxen
 - 4.1. Bestandsbauwerke
 - 4.2. Geplante Schüttgutboxen
 5. Nutzung der Schüttgutboxen
 6. Gehandhabte Stoffe
 7. Betriebs- und Verfahrensbeschreibung
 8. Schutzmaßnahmen und Auswirkungen
 - 8.1. Lärm
 - 8.2. Staub
 - 8.3. Wassergefährdende Stoffe
 9. Arbeitsschutz, Abwasser
 10. Brandschutz
 11. Kostenberechnung
 12. Weiteres Vorgehen
- Anlage: Pläne

Aufgrund der nicht bestehenden UVP-Vorprüfungspflicht und daher auch nicht bestehen-
den UVP-Pflicht wurde ein UVP-Bericht nicht erstellt.

Stellungnahmen beteiligter Fachbehörden liegen zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor.
Die Beteiligung der Fachbehörden erfolgt parallel zur öffentlichen Bekanntmachung.

In dem Verfahren werden nachstehende Fachbehörden beteiligt:

- Ortsgemeinde Dachsenhausen
- Verbandsgemeindeverwaltung und –werke Loreley
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Montabaur

- Kreisverwaltung, Untere Landesplanungsbehörde
- Kreisverwaltung, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Kreisverwaltung, Abteilung Gesundheitswesen
- Kreisverwaltung, Brandschutzdienststelle
- Kreisverwaltung Untere Wasserbehörde
- Rhein-Lahn-Kreis Abfallwirtschaft

Diese öffentliche Bekanntmachung sowie der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die vorgenannten Unterlagen werden in der Zeit vom **30.06.25 bis 30.07.25** auf der Internetseite des Rhein-Lahn-Kreises elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und können dort unter

<https://www.rhein-lahn-kreis.de/rhein-lahn-kreis/oeffentliche-bekanntmachungen-oeffentliche-zustellungen/> unter der Rubrik Veröffentlichungen und der Bezeichnung Immissionschutzrechtliches Genehmigungsverfahren - Bauschutttaufbereitungsanlage Hamm - Änderungsantrag

abgerufen werden.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die vorgenannten Unterlagen werden als zusätzliches Informationsangebot in dem genannten Zeitraum bei den nachfolgenden Stellen während der genannten Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt:

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
 Ansprechpartnerin Frau Weitzel
 Zimmer 316
 Insel Silberau 1
 56129 Bad Ems

Montag, Dienstag und Mittwoch: 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
 Donnerstag: 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
 Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr

Eine Einsichtnahme ist in den v. g. Zeiten nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 02603 972 264 möglich.

Dieser Bekanntmachungstext wird zusätzlich im elektronischen Amtsblatt der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises veröffentlicht.

Weitere Informationen (z. B. Stellungnahmen der Fachbehörden), die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und der Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV **ab dem ersten Tag der öffentlichen Auslegung am 30.06.2025 bis zum Ablauf des 01.09.2025** schriftlich bei der genannten Auslegungsstelle oder

elektronisch direkt an die verfahrensführende Stelle (cordula.weitzel@rhein-lahn.rlp.de) erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, sowie Einwendungen mit fehlender oder unleserlichen Namen oder Adressangaben, werden nicht berücksichtigt (§ 17 Abs. 1 und 2 des VwVfG in der derzeit gültigen Fassung).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der derzeit gültigen Fassung sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde auf Grund einer Ermessensentscheidung nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem **Erörterungstermin** erörtern.

Für den Fall, dass Einwendungen gegen das Vorhaben form- und fristgerecht erhoben werden und die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Durchführung eines Erörterungstermins für sachgerecht hält, wird folgendes Datum hierzu vorläufig festgesetzt:

Freitag, den 26.09.2025, 9:00 Uhr im kleinen Sitzungssaal der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56129 Bad Ems

Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an anderer Stelle oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde abschließend, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Bad Ems, 23.06.2025
Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises

Immissionsschutzbehörde